

Der DRK-Service-Vertrag

Der Vertrag kann exklusiv von den Mieter/innen der DRK-Wohnanlage Uelzen abgeschlossen werden.

Er umfasst folgende Service-Leistungen:

- ✓ monatlich kostenlose Teilnahme an jeweils zwei Kursen oder Einzelveranstaltungen im DRK-Mehrgenerationenzentrum Uelzen
- ✓ 2 x jährlich Fensterreinigung durch ein Fachunternehmen bei selbständiger Terminvereinbarung
- ✓ 1 x jährlich Saalnutzung für private Zusammenkünfte einschließlich Küchennutzung, ohne Verpflegung und Service
- ✓ 1 x monatlich Inanspruchnahme des DRK-Fahrdienstes für Privatfahrten (ohne ärztliche Verordnung) im Postleitzahlenbezirk 29525
- ✓ nach Bedarf Inanspruchnahme von planbaren Hausmeisterleistungen zu den üblichen Geschäftszeiten bis zu einer Stunde monatlich, z. B. für
 - Anschließen der Waschmaschine
 - Anbringen von Kleinmöbeln
 - Austausch von Leuchtmitteln (ohne Leuchtmittel)
 - TV Fernbedienung einstellen
- ✓ nach Bedarf Kleinreparaturen, die gemäß Mietvertrag Aufgabe des Mieters sind, wie folgt: Installations- und Einrichtungsgegenstände, die dem direkten und häufigen Zugriff ausgesetzt sind, wie die KÜCHENEINRICHTUNG, Installation für Wasser und Gas, Elektrizität, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse sowie Rolläden und Verschattung, in einem Gegenwert von bis zu € 100,00.

Kosten

Für die in § 2 aufgeführten Leistungen beträgt das monatliche Entgelt 99,00 € inkl. MWSt., unabhängig davon, ob die Wohnung von einer oder zwei Personen bewohnt wird.

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis hat jeweils eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Danach läuft es auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende von beiden Parteien gekündigt werden.

Mit Beendigung des Mietverhältnisses bzw. nach Auszug oder bei Tod des Bewohners endet der Service-Vertrag automatisch zum Ende des Monats.

Inanspruchnahme der Leistungen

Die oben genannten Leistungen dienen der Absicherung einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in der Seniorenwohnung. Der/die Mieter sind daher berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, alle angebotenen Dienste der Grundleistung in Anspruch zu nehmen. Für die Höhe und die Fälligkeit des für die Grundleistung zu entrichtenden Entgelts kommt es daher nicht darauf an, in welchem Umfang eine tatsächliche Inanspruchnahme erfolgt.

Stand 03.09.2020 Si